

Dark Lords

Dark Lords - Quake Clan

Vereinsstatuten

Version 1.2

Impressum

Zweck	Dieses Dokument beschreibt die Statuten der Dark Lords
--------------	--

Begriffe und Abkürzungen	DLOC = Dark Lords Organisation Comitee GV = Generalversammlung
---------------------------------	---

Ausgabe	Identifikation	STATUTEN_V0.1
	Erstellt	21.05.2001
	Erneuert	22.05.2015
	Datei	statuten.doc

Autoren	Alex G. Weber	Autor
	Markus Weber	Autor

Änderungshinweis	Version	Was	Wer	Wann	Visum
	X.1.0-0	Erstellt	Aw	21.5.01	

Rechte	Alle Rechte vorbehalten Copyright © 2001 by Dark Lords CH-3250 Lyss Gedruckt in der Schweiz am 24. Mai 2017
---------------	---

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Zweck.....	4
1.1	Name.....	4
1.2	Zweck.....	4
2	Allgemeine Bestimmungen.....	6
3	Organisation	7
3.1	Der Vorstand.....	7
3.1.1	Präsident.....	8
3.1.2	Kassier	9
3.1.3	Webmaster.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1.4	Sekretär/Protokollführer	10
3.1.5	Organisator	10
3.1.6	Die Generalversammlung	11
3.1.7	Die Rechnungsprüfungskommission	12
4	Finanzen	13
4.1	Beschaffung	13
4.2	Mitgliederbeiträge	13
5	Mitgliedschaft.....	14
5.1	Aufnahme neuer Mitglieder.....	14
5.2	Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	14
6	Auflösung des Vereins	15
7	Schlussbestimmungen.....	16

1 Name und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen «Dark Lords» besteht mit Sitz in 3250 Lyss (BE) ein Verein im Sinne von Art 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.1.1 Schreibweisen

Der Vereinsname ist stets mit einer Lücke zwischen den Wörtern «Dark» sowie «Lords» zu versehen.

Ausnahmen sind möglich, wenn z.B. ein Spiel keine Lücke zulässt.

1.1.1.1 Mögliche Namen

Vollständiger Name	Dark Lords – Quake Clan
Normaler Name	Dark Lords

1.1.1.2 Abkürzungen

Der Vereinsname kann wie folgt abgekürzt werden:

DL	Dark Lords
DLC	Dark Lords Clan
Lord	Dark Lords, als Clan-Tag
Lord	zum Trennen des Namens, wenn kein Clantag vorgesehen ist.
DLDL	Dark Lords – Dark Lords

Sofern möglich, soll die Abkürzung in eckige Klammern gesetzt werden: [DL]
Dies soll uns als klassischer Quake Clan von anderen Vereinen unterscheiden.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt einen Zusammenschluss von Personen, welche zusammen Computerspiele spielen, Veranstaltungen organisieren und die Kameradschaft fördert. Er ermöglicht den Mitgliedern die Teilnahme an Wettkämpfen, welche jedoch nicht im Fokus des Vereins stehen.

1.3 Logo

Name und Zweck

2 Allgemeine Bestimmungen

- Der Verein «Dark Lords» ist politisch sowie konfessionell neutral und steht grundsätzlich Personen beider Geschlechter offen.
- Die Information der Mitglieder erfolgt entweder per eMail, SMS/Whatsapp oder mündlich oder für Generalversammlungen bzw. speziellen Anlässen, schriftlich.
- Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Die «Dark Lords» pflegen freundschaftlichen Kontakt zu anderen Vereinen.

3 Organisation

Die Organe der «Dark Lords» sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfung

3.1 Der Vorstand

Der Vorstand (DLOC) besteht aus fünf Mitglieder:

- Präsident
- Organisator / Stv. Präsident oder Vize-Präsident
- Kassier
- Webseitenverantwortlicher
- Sekretär/Protokollführer

Die Aufgaben der einzelnen Funktionen werden weiter unten beschrieben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen werden. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Einberufung der Generalversammlung

3.1.1 Präsident

Beschrieb

Der Präsident repräsentiert den Verein gegen aussen. Weiter steht der Präsident als Ansprechpartner bei Problemen innerhalb des Vereins zur Verfügung. Bei Problemen mit anderen Mitglieder kann der Präsident als Mittelsmann beigezogen werden. Falls Bestimmungen, Regeln oder Entscheide des Vereins bzw. des Vorstandes angezweifelt oder nicht akzeptiert werden, so muss der Präsident als neutrale Person, dafür sorgen, dass die Gruppe eine Neue, von allen Parteien akzeptable, Lösung findet. Sollte der Präsident feststellen, dass eine Person nicht im Sinne des Vereins handelt, so kann er diese eine Verwarnung aussprechen.

Aufgaben:

- Repräsentative Tätigkeiten
- Problemschlichtung
- Führen der Generalversammlung
- Führen von Vorstandssitzungen

Kompetenzen

- Keine

Verantwortung

- Aussprechen von Verwarnungen

Mitgliedschaft

- Vorstand

3.1.2 Kassier

Beschrieb

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist verpflichtet, über Einnahmen sowie Ausgaben genau Buch zu führen. Diese muss für jedes Vereinsmitglied jederzeit einsehbar sein.

Aufgaben

- Buchführung über die Ein- sowie Ausgaben
- Präsentieren der Jahresrechnung an der Generalversammlung
- Präsentieren des Budgets für das Folgejahr an der Generalversammlung
- Verwaltung der Adressen
- Beschaffungswesen

Kompetenzen

- Beschaffungen bis CHF 250
- Beschaffungen über CHF 250 müssen mit 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes abgesegnet werden

Verantwortung

- Korrekte Buchführung

Mitgliedschaft

- Vorstand

3.1.3 Webseitenverantwortlicher

Beschrieb

Der Webseitenverantwortlicher (bzw. Webmaster) ist verpflichtet die Homepage des Vereins auf dem neusten Stand zu halten. Er ist dazu verpflichtet aktuelle Ereignisse des Vereins zu publizieren. Wünsche einzelner Mitglieder kann er bestmöglich nachgehen, soweit dies technisch und zeitmässig möglich ist.

Zudem ist er für das Hosting und die eMail-Adressen der Mitglieder zuständig.

Aufgaben

- Aktualisieren der Homepage
- Überwachen der Webseite
- eMail-Management

Kompetenzen

- Erstellen neuer eMail-Postfächer
- Hostingwechsel

Verantwortung

- Internetauftritt

Mitgliedschaft

- Vorstand

3.1.4 Sekretär/Protokollführer

Beschrieb

Der Sekretär ist bei allen Sitzungen des Vorstandes sowie an der GV anwesend und führt das Protokoll. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden veröffentlicht und den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Das Protokoll der GV wird allen Mitgliedern zugestellt. Er verfasst Ende Jahr einen Bericht über alle Aktivitäten des vergangenen Jahres.

Aufgaben

- Erstellen der Protokolle an Generalversammlungen
- Erstellen der Protokolle an Vorstandssitzungen
- Erstellen eines Jahresberichts des Vereins

Kompetenzen

- Keine

Verantwortung

- Keine

Mitgliedschaft

- Vorstand

3.1.5 Organisator / Stv. Präsident

Beschrieb

Der Organisator ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er befasst sich mit der ganzen Organisation von Events, Sitzungen, Partys, Fahrt an LAN-Partys etc. Dabei ist ihm der Präsident behilflich. Er macht Entwürfe für Einladungen die er dann dem Sekretär übergibt zum Schreiben und Versenden. Er ist Mitglied im Vorstand.

Aufgaben

- Stellvertretung des Präsidenten
- Organisation von Zusammenkünften
- Erstellung von Einladungen

Kompetenzen

- Keine

Verantwortung

- Keine

Mitgliedschaft

- Vorstand

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder entschuldigt ist. Die Beschlussfassung kommt zustande durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins, sind die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte und/oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Vorsitz

Präsident bzw. Stv. Präsident

Protokoll

Sekretär

Aufgaben

- Genehmigung Jahresrechnung
- Genehmigung Budget
- Genehmigung letztes Protokoll
- Planung Aktivitäten für die nächste Zeiteinheit

Kompetenzen

- Wahl der Vorstandesmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des
- Jahresrechnung
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder

- Vorstand
- Mitglieder
- Rechnungsprüfungskommission

3.2.1 Die Rechnungsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über die Jahresrechnung und Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

4 Finanzen

4.1 Beschaffung

Der Verein beschafft die Finanzmittel wie folgt:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivität
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Verkauf

4.2 Mitgliederbeiträge

Dieser wird durch die GV festgelegt und im Beitragsreglement festgehalten. Dieser Betrag darf jedoch nicht CHF 100.- überschreiten. Der Mitgliederbeitrag ist 45 Tage nach GV fällig.

Für das Vereinsjahr 2015 wurde der Mitgliederbeitrag auf 15 CHF gesetzt.

5 Mitgliedschaft

Mitglieder haben das Recht an der GV teilzunehmen und ihre Vorschläge zu unterbreiten, auch können sie in den Vorstand gewählt werden.
Passivmitglieder haben absolut keine Rechte.

5.1 Neue Mitglieder

Beim 15. Jährigen Jubiläum des Vereins wurde definiert, dass Personen die eine Mitgliedschaft anstreben keine Aufnahme in den Verein gewährt werden muss.

Es gibt folgende Möglichkeiten in den Verein aufgenommen zu werden:

5.1.1 Geburtsrecht

Direkte Nachkommen von Vereinsmitgliedern haben das Recht in den Verein aufgenommen zu werden.

5.1.2 Antrag

Personen die Mitglied werden möchten, können beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser kann, muss aber nicht darüber entscheiden.

5.1.3 Einladung

Die Generalversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds einer Person eine Einladung für die Vereinsmitgliedschaft zustimmen.

5.2 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt ist nur mit einer schriftlichen Erklärung an ein Mitglied des Vorstands möglich. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenige für das laufende Vereinsjahr.

Den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand mit 51%-iger Übereinstimmung beschliessen, ohne Angaben von Gründen zu machen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft steht dem ehemaligen Mitglied keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu. Das Geburtsrecht für die Mitgliedschaft für Nachwuchs erlischt.

6 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke muss eigens eine Generalversammlung einberufen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen nach Möglichkeit einem wohltätigen Zweck zugewendet werden.

7 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Sie sind anlässlich der Versammlung der „Dark Lords“ in Lyss am 16. Juni 2001 angenommen worden.

Der Präsident
Christoph J. Weber

Der Sekretär
Alexander G. Weber

Der Kassier
Markus Weber

Sekretär

Der Organisator
Sebastian Studer

Lyss, im Juni 2015